

► Wiedereinsetzung

Gescheiterte Anwaltssuche muss gut begründet werden

| Das geschieht immer wieder: Eine Partei findet nicht rechtzeitig einen Anwalt und muss dem Gericht genau darlegen, was sie unternommen hat bzw. warum die Anwaltssuche gescheitert ist. Sind ihre Angaben dazu vage und unplausibel, gibt es keine Wiedereinsetzung. Ein pauschaler Hinweis auf coronabedingte Schwierigkeiten ändert hieran nichts, sagt der VGH Bayern (31.7.20, 23 ZB 20.1254, Abruf-Nr. 219444). |

In dem vorliegenden Verfahren ließ das Gericht die Berufung nicht zu, sodass die Zulassung innerhalb eines Monats hätte beantragt werden müssen (§ 124a Abs. 4 S. 1 VwGO). Die Rechtsbehelfsbelehrung wies darauf hin, dass für diesen Antrag Anwaltszwang besteht. Tatsächlich ging dieser Antrag verfristet ein. Die Partei gab an, vergeblich einen vertretungsbereiten Anwalt gesucht zu haben. Allerdings hatte sie ihre Angaben nicht schlüssig vorgetragen. Dazu hätte sie die genauen Zeitpunkte, die Umstände oder die Begründung nennen müssen, warum die Anwälte jeweils abgelehnt haben (vgl. BVerwG 28.3.17, 2 B 4.17). Weiterhin hätte die Partei fristgerecht beantragen müssen, ihr einen Notanwalt beizuordnen (§ 173 S. 1 VwGO i. V. m. § 78b ZPO).

Dem Gericht war auch nicht klar, warum die Partei zwar einen Fristverlängerungsantrag per E-Mail an das Gericht schickte, die behaupteten Anfragen an die Anwaltskanzleien jedoch angeblich einzeln telefonisch gestellt hatte. Dass sie nachträglich vortrug, die Absagen seien zum einen aufgrund von Corona, zum anderen wegen der Sache selbst erfolgt, war dem Gericht ebenfalls nicht aussagekräftig genug.

► Besondere Gerichtsgebühr

Soll die Klage erweitert werden, muss das Gericht frühzeitig informiert sein

| Wollen Sie einen Gerichtstermin verlegen, da Sie eine Klageerweiterung nicht rechtzeitig fertigstellen können, müssen Sie dies das Gericht auch wissen lassen. Sie müssen Ihren Verlegungsantrag deutlich hierauf und nicht allein auf noch ausstehende Unterlagen stützen. Sonst verschulden Sie mit Ihrem Fernbleiben vom Termin eine Säumnis, für die Sie mit einer besonderen 1,0-Gerichtsgebühr nach § 38 GKG belegt werden können (LAG Berlin-Brandenburg 13.11.20, 17 Ta 1414/20, Abruf-Nr. 219443). |

Dasselbe gilt für Fälle, in denen Sie im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Klage erweitern wollen. Auf diesen Zeitpunkt muss der Kläger sein prozessuales Verhalten ausrichten und dafür sorgen, weitere Ansprüche bis zu diesem Termin im Wege der Klageerweiterung geltend zu machen. Nach dem LAG treffe nicht die Annahme zu, dass jede erst im Termin erfolgte Klageerweiterung ohnehin einen neuen Termin zur Folge habe. Sei eine Klageerweiterung unschlüssig, könne sie im Termin oder in einem besonderen Verkündungstermin abgewiesen werden.



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 219444

Zeitpunkte,
Umstände, Gründe
müssen schlüssig
vorgetragen werden



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 219443